

§. 19.

Das dem Einnehmer gebührende Einstandsgeld bleibt bei dem Stellvertretungsfonds bis vier Wochen nach Beendigung der übernommenen Dienstzeit als Kaution stehen. Während dieser ganzen Zeit werden dem Einnehmer vierprozentige Zinsen von dem Einstandsgelde gewährt.

§. 20.

Es bleibt Unserer Regierung nachgelassen, insoweit dies die Aidsie des Stellvertretungsfonds gestatten, behufs der Beschaffung einer ausreichenden Anzahl von Einnehmern in einzelnen Fällen eine höhere Einstandssumme als die in §. 1. bestimmte an Einnehmer zu bewilligen.

§. 21.

Ueber den Anspruch auf die festgesetzte Einstandssumme und die Verzinsung derselben wird dem Einnehmer von Unserer Regierung eine Bescheinigung ausgestellt, die derselbe dann, wenn nach beendeter Dienstzeit die Auszahlung des Einstandsgeldes an ihn geschieht, zur Kassation zurückzugeben hat.

§. 22.

Während der Dienstzeit des Einnehmers kann derselbe weder das Einstandsgeld ebiten, noch auf andere Weise darüber, außer auf den Todesfall, verfügen. Alle dem zuwider laufenden Rechtsgeschäfte sind null und nichtig, auch ist von Seiten der Gerichte eine Beschlagnahme der Einstandsgelder nur bis zum dritten Theile zulässig.

Die fällig werdenden Jahreszinsen kann dagegen der Einnehmer einheben und steht ihm die freie Verfügung darüber, ebenso, wie den Gerichten die volle Beschlagnahme derselben zu.

§. 23.

Wenn ein Einnehmer sich vorsätzlich zum Militärdienst unbrauchbar macht, desertirt, sich entleibt oder wegen eines Verbrechens durch kriegsgerichtliches Erkenntniß aus dem Militär gestossen wird, oder wenn sich erst nach seinem Dienstantritt ergibt, daß er wegen eines schon vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sei, oder daß er aus einer andern Ursache schon vor seinem Eintritt die für den Einnehmer erforderliche Qualifikation verloren habe, so ist das ganze Einstandsgeld nebst den noch nicht von dem Einnehmer erbobenen Zinsen dem Stellvertretungsfonds verfallen.

§. 24.

Wenn ein Einnehmer wegen eines erst nach seinem Dienstantritt ohne seine Schuld